

# Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

### A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 19. Juni 2017

Die NV Pigs & Power GmbH & Co. KG, Petershagener Weg 1, 17328 Penkun, hat gemäß § 16 BImSchG am 14.05.2014 einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer genehmigten Biogasanlage mit zwei BHKW im Landkreis Vorpommern-Greifswald, am Standort 17328 Penkun, Petershagener Weg 1, Gemarkung Penkun, Flur 5, Flurstück 249/8 gestellt. Wesentliche Vorhabensmerkmale sind:

- Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW (Gast-Otto-Motor), in Containerbauweise mit einer elektrischen Leistung von 380 kW<sub>el</sub> und einer Gesamtfeuerungsleistung von 682 kW<sub>FWL</sub> und damit Erhöhung der elektrischen Leistung auf insgesamt 870 kW<sub>el</sub>, sowie der Feuerungswärmeleistung FWL auf insgesamt 2.046 kW<sub>FWL</sub>
- Errichtung und Betrieb eines zweiten Gärrestlagerbehälters (4.240 m<sup>3</sup>) mit integriertem Niederdruckspeicher mit einem Volumen V = 2.013 m<sup>3</sup> inkl. Gasanbindung und Gasentnahme
- Erhöhung des Gasspeichervolumens von 3.427 m<sup>3</sup> auf insgesamt 6.326 m<sup>3</sup> und der max. Gaslagerkapazität nach der 12. BImSchV von 7.611 kg auf 19.937 kg
- Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage (Trockner ECO-Dry ED 370) mit 2 Abrollcontainern je 33 m<sup>3</sup>, doppelter Boden zur Trocknung von Gärrest und Hackschnitzeln
- Errichtung und Betrieb einer Rübenmuslagune (37,8 x 27 m; V<sub>nutz</sub> = ca. 3.468 m<sup>3</sup>)

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das 3. Quartal 2017 vorgesehen.

Für die Änderung/Erweiterung der genehmigten Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.6.3.2 (V), 1.2.2.1 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), beantragt. Das Genehmigungsverfahren erfolgt gemäß § 19 Absatz 4 BImSchG.

---

#### Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 03.07.2017.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen im u. g. Zeitraum in der Außenstelle des StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg während der Dienststunden (Mo-Fr) in der Zeit von

07:30 bis 16:00 Uhr (dienstags bis 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, während folgender Zeiten:

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	geschlossen
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 039754-50152, Frau Kalinowski) zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung beginnt am **10.07.2017** und endet mit Ablauf des **10.08.2017**. Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, beginnend am **10.07.2017** bis einschließlich **24.08.2017** schriftlich bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekanntgegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine Erörterung der Einwendungen ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht vorgesehen.

Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 03-07-2017.